

**Klage, eingereicht am 17. Dezember 2008 — Petrilli/
Kommission****(Rechtssache F-100/08)**

(2009/C 55/94)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Alessandro Petrilli (Grottammare, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte J.-L. Lodomez, J. Lodomez)*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Festlegung des ersten Wohnsitzes des Klägers

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 16. September 2008 aufzuheben, mit der die Anstellungsbehörde die Festlegung des ersten Wohnsitzes des Klägers in Italien abgelehnt hat;
- sofern erforderlich, die eventuelle Entscheidung der Kommission über die vom Kläger im Anschluss an die Übermittlung neuer Nachweise verfasste Weiterverfolgung der Beschwerde aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, auf die infolge der rückwirkenden Anwendung des Berichtigungskoeffizienten Italien ab 1. Juli 2007 geschuldeten Beträge seiner Versorgungsbezüge Zinsen auf der Basis des von der EZB für das Hauptrefinanzierungsgeschäft festgesetzten Zinssatzes für den betreffenden Zeitraum, erhöht um zwei Prozentpunkte, zu zahlen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 15. Dezember 2008 — Marcuccio/
Kommission****(Rechtssache F-102/08)**

(2009/C 55/95)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Kommission über die Ablehnung des Antrags des Klägers auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Umzug der persönlichen Gegenstände entstanden sei, die sich in seiner Dienstwohnung in Luanda befunden hätten, sowie auf Vernichtung jeglicher in den Händen der Kommission befindlichen Dokumentation über diese Gegenstände und Rückgabe dieser Gegenstände

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Entscheidung, mit der der Antrag vom 1. September 2007 abgelehnt wurde, und, soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde vom 20. März 2008 von Gesetzes wegen inexistent sind, hilfsweise, diese Entscheidungen aufzuheben;
- soweit erforderlich, festzustellen, dass die Note vom 18. Juli 2008 von Gesetzes wegen inexistent ist, hilfsweise, sie aufzuheben;
- festzustellen, dass sich Bedienstete oder Vertreter der Beklagten am 30. April 2003 und 2. Mai 2003 gegen seinen Willen Zugang zu seiner Dienstwohnung verschafft, Fotos gemacht, eine Liste der angeblich persönlichen Gegenstände des Klägers erstellt, eine Schätzung jedes einzelnen Postens auf dieser Liste vorgenommen, sich Zugang zu seinem Pkw verschafft, sich seiner persönlichen Gegenstände bemächtigt und ihn des Besitzes seiner Wohnung und der in seinem Eigentum stehenden Gegenständen enthoben hätten;
- festzustellen, dass dieses Vorgehen rechtswidrig war;
- die Beklagte zu verurteilen, eine Liste zu erstellen, in der jedes einzelne Element der Dokumentation bezüglich der genannten Vorgänge genau aufgeführt ist, und dem Kläger diese Liste schriftlich zukommen zu lassen;
- die Beklagte zu verurteilen, dafür zu sorgen, dass jedes einzelne Element der Dokumentation vernichtet und er von der Vernichtung in Kenntnis gesetzt wird;
- die Beklagte zu verurteilen, dafür zu sorgen, dass ihm seine persönlichen Gegenstände zurückgegeben werden;
- die Beklagte zu verurteilen, ihm 722 000 Euro oder einen vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzenden höheren oder niedrigeren Betrag als Ersatz des Schadens zu zahlen, der durch die genannten Vorgänge entstanden ist;
- die Beklagte zu verurteilen, ihm ab dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags vom 1. September 2007 bis zur tatsächlichen Zahlung der 722 000 Euro Zinsen auf diesen Betrag zu zahlen;
- die Beklagte zu verurteilen, ihm als Ersatz des Schadens aus der unterlassenen Erstellung und Zustellung der Liste über die Dokumentation von morgen an bis zu dem Tag, an dem ihm die Liste über die Dokumentation zugestellt sein wird, 100 Euro pro Tag oder einen vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzenden höheren oder niedrigeren Betrag zu zahlen;